

Rechtsabteilung
wettbewerb@bwb.gv.at
+43 1 245 08-0
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Sektion V – Energie
Abteilung V/3 – Rechtskoordination und
Energie Rechtsangelegenheiten

Per E-Mail:
post.v3-25@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: GZ 2025-0.532.833

**Betreff: 2025-0.384.632; Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts-
Definitions-Gesetz sowie Änderung Energie-Control-Gesetz; Entwurf,
Begutachtung**

Wien, 11. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) nimmt hiermit Stellung zum obengenannten Entwurf; aufforderungsgemäß wird die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates direkt zur Kenntnis gebracht.

Die BWB schließt hier an die von ihr am 22.2.2024 erstattete Stellungnahme¹ zum vorangegangenen EIWG-Entwurf im Jahr 2024 an, in welcher bereits zentral auf die Erfordernisse der Stärkung der Endkund:innenrechte und der Erhöhung der kundenseitigen Transparenz hingewiesen wurde, um den Wettbewerb durch ein Vertrauen in ein gutes Funktionieren der Märkte zu stärken und Stromkund:innen in die Lage zu versetzen, informierte Entscheidungen zu treffen und ihre Rechte auch tatsächlich und effektiv ausüben zu können. Es wurde damals schon angemerkt, dass die Energiemärkte seit dem Beginn der jeweiligen Marktliberalisierungsprozesse in einem besonderen Fokus der BWB standen und auch die genannten Themenbereiche bereits Gegenstand früherer Untersuchungen von BWB und E-Control waren. Auch im Rahmen der im Jänner 2023

¹ BWB_Stellungnahme_EIWG-Paket_final (abgerufen am 5.8.2025).

gebildeten „Taskforce“ aus BWB und E-Control zur intensiveren Zusammenarbeit und gemeinsamen Untersuchung des Energiesektors in Österreich waren diese Fragen Gegenstand. Mittlerweile liegen die umfassenden Ergebnisse dieser Untersuchung in zwei Zwischenberichten² sowie einem im Juni 2025 veröffentlichten Abschlussbericht der Taskforce vor.³

Die **Taskforce** kam zu dem Ergebnis, dass sich die Energiemärkte in mehrfacher Hinsicht als problematisch darstellen: So war die Anzahl der Strom- und Gasanbieter im Untersuchungszeitraum rückläufig, während gleichzeitig eine hohe Marktkonzentration in den einzelnen Netzgebieten festgestellt wurde. Viele (integrierte) Anbieter agieren weiterhin ausschließlich innerhalb ihres eigenen Netzgebiets, wodurch der Wettbewerb eingeschränkt wird. Auch die Strategien zur Strombeschaffung zeigen sich österreichweit als weitgehend einheitlich, was eine zusätzliche Verengung der Marktvielfalt bedeutet. Besonders besorgniserregend sind die teilweise extremen Preissteigerungen für Endkund:innen bei Strom und Gas, die in der Krise sichtbar wurden. Trotz finanzieller Anreize zur Kostenreduktion wechseln bestimmte Kundengruppen ihren Tarif nicht. Energieunternehmen begegnen dieser Herausforderung unter anderem mit dem Einsatz von Zweitmarken, die gezielt auf wechselwillige Kundinnen und Kunden abzielen. Gleichzeitig verbleiben weniger aktive Kund:innen oft in ihren bestehenden, meist teureren Verträgen. Dies stellt einen Mechanismus dar, der strukturelle Ungleichgewichte im Markt weiter verstärken kann.

Zur Förderung eines fairen und transparenten Energiemarkts empfiehlt die Taskforce im Abschlussbericht folgende Maßnahmen:

- **Transparente Tarife & Produkte:** Standardisierte Preisgestaltung, klare Produktdefinitionen und monatliche Infos stärken Vergleichbarkeit und Verbraucherrechte.
- **Offenlegung & Kontrolle:** Beschaffungsstrategien und Margen in Krisenzeiten offenlegen, um Preisverwerfungen nachvollziehbar zu machen.
- **Rechtliche Absicherung:** ElWG rasch verabschieden, Blacklist für unfaire Praktiken einführen, Krisenregelungen (z. B. Stromkostenzuschuss) rechtlich absichern.
- **Kreuzbeteiligungen begrenzen:** Beteiligungslimits und Transparenzpflichten zur Vermeidung wettbewerbsverzerrender Strukturen.

² Zwischenbericht Juni 2023, Taskforce der BWB und der E-Control; Zwischenbericht August 2024, Taskforce der BWB und E-Control (abgerufen am 5.8.2025).

³ Abschlussbericht Juni 2025, Taskforce der BWB und der E-Control (abgerufen am 5.8.2025).

- Lehren aus der Krise: Vertragssicherheit, klare Preisanpassungsregeln und bessere Datenbasis für zielgerichtete Förderungen.

Die BWB begrüßt, dass einige Empfehlungen des Abschlussberichts der Taskforce in den vorliegenden Gesetzesentwurf Eingang gefunden haben. Im Folgenden sollen angelehnt an die Empfehlungen des Abschlussberichts noch offene Empfehlungen und Anpassungsvorschläge zum Gesetzesentwurf dargelegt werden.

1.) Empfehlung 1 „Transparente Tarife & Produkte“

Die Taskforce hat in ihrem Abschlussbericht insbesondere angeregt, eine standardisierte Preisgestaltung, klare Produktdefinitionen und monatliche Informationen einzuführen bzw zu verbessern, da dies die Vergleichbarkeit von Angeboten und die Verbraucherrechte stärkt.

Aus Sicht der BWB sind die im Entwurf vorgesehenen erhöhten **Transparenzanforderungen**, wie etwa, dass Lieferanten den Anlass der Preisänderung offenlegen müssen (z.B. gestiegene Beschaffungskosten oder neue Abgaben), sodass Kund:innen erkennen können, ob die Gründe im Einflussbereich des Lieferanten liegen oder extern bedingt sind, insgesamt als positiv zu bewerten. Erst eine ausreichende Transparenz befähigt Verbraucher:innen, informierte Entscheidungen zu treffen und etwa von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen, wenn ein Preisanstieg unangemessen erscheint. Diese Bestimmungen stärken die Position der Endkund:innen und erschweren nachteilige Vertragsänderungen, was wiederum den fairen Wettbewerb fördert.

Auch die Regelungen über das Recht auf Wechsel des Lieferanten und des Aggregators (§ 25 ElWG) sind positiv hervorzuheben, da diese Maßnahmen Wechselhürden reduzieren und neuen Anbietern erleichtern, Kund:innen zu gewinnen, was den Wettbewerbsdruck auf Incumbents⁴ erhöht.

Im Einzelnen ist zu diesem Themenkomplex Folgendes auszuführen:

Indem Lieferanten ihre Endkund:innen zumindest einmal jährlich aktiv über die Möglichkeit eines **Lieferantenwechsels** informieren und dabei auf das Tarifvergleichs-Tool der E-Control hinweisen müssen (§ 25 Abs 4 ElWG), können Endkund:innen faktisch zu einem Wechsel animiert werden. Dies ist aus wettbewerblicher Sicht positiv zu bewerten, da es die bislang bestehende Wechselträgheit vieler Endkund:innen reduziert, die Markttransparenz erhöht und den Preisdruck auf bestehende Anbieter verstärkt. Durch eine erhöhte Wechselbereitschaft werden Markteintritts- und Expansionschancen alternativer

⁴ Als Incumbents gelten in dieser Stellungnahme jene Lieferanten, die vor der Liberalisierung das Gebietsmonopol zur Belieferung in einem Netzgebiet innehatten.

Lieferanten verbessert, was langfristig zu einer dynamischeren Wettbewerbslandschaft und fairen Preisen für Verbraucher:innen führt.

In diesem Sinne ist auch zu begrüßen, dass sich der Entwurf des im Abschlussbericht der Taskforce angesprochenen Problems der **Änderung bestehender Energielieferverträge** annimmt. Dementsprechend werden in § 21 ElWG nunmehr Voraussetzungen und Modalitäten sowie Rechtsfolgen einer Änderung der allgemeinen Lieferbedingungen (inkl der Entgelte) festgelegt. Obgleich die Zielsetzung einer rechtssicheren und transparenten Ausgestaltung solcher Änderungsrechte ausdrücklich zu begrüßen ist, sieht die BWB im nun vorliegenden Entwurf in einzelnen Punkten noch **Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung.**

Der BWB **erschließt sich nicht**, welche Vorteile die Einführung eines unmittelbar auf dem Gesetz beruhenden **Preisänderungsrechts** gegenüber der bisher vertraglichen Lösung bieten soll. Eine Verbesserung der Verbraucherrechte ist durch den damit verbundenen Entzug der Klauselkontrolle jedenfalls nicht zu erwarten. Ausgehend von der nunmehr gefestigten Judikatur (etwa 11.4.2025, 4 Ob 179/24p) ist auch die behauptete Verbesserung der Transparenz durch die Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung nicht ohne weiteres ersichtlich. In diesem Sinne ist auch fraglich, ob die in § 21 Abs 3 ElWG dargelegten Voraussetzungen, unter denen eine Entgeltänderung zulässig sein soll, tatsächlich für die gewünschte Rechtssicherheit sorgen werden. Insbesondere die Verknüpfung von zwei undefinierten Gesetzesbegriffen „angemessen“ und „unbillig“ lässt einen erheblichen Auslegungsspielraum offen, der das Ziel einer transparenten Gestaltung von Entgeltänderungsklauseln letztlich konterkarieren könnte.

Klar abzulehnen ist die in § 21 Abs 5 ElWG vorgesehene Rechtsfolge, wonach gemäß dem Fall, dass eine Entgeltänderung im Verhältnis zum genannten Anlass im Sinne des Abs 3 unangemessen ist, an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung tritt. Diese Bestimmung widerspricht jeglichem Anreiz zur Festlegung einer angemessenen und damit rechtskonformen Entgelterhöhung seitens der Lieferanten und führt bei Zweifeln über die Angemessenheit der Entgelthöhe aufgrund der fehlenden Sanktionswirkung bei einer allenfalls rechtsunwirksamen Klausel zu einer für Endkund:innen ungünstigeren Vertragsgestaltung.

Die BWB begrüßt die aus den Materialien zum Ausdruck kommende Intention eines Ausgleichs zwischen der Möglichkeit zur Entgeltanpassung und dem Interesse an einigermaßen stabilen Preisen. Offenbar sollen Entgelterhöhungen frühestens sechs Monate nach Vertragsabschluss oder einer zuvor erfolgten Anpassung möglich sein, wogegen Entgeltsenkungen zeitnah zum Anlass, spätestens nach sechs Monaten weiterzugeben sind. Dies kommt – insb für Entgeltsenkungen – allerdings aus den Bestimmungen des § 21 Abs 3 ElWG vorletzter bzw letzter Satz **nur unzureichend zum Ausdruck.**

Darüber hinaus scheint in § 21 Abs 3 ElWG ein **sprachlicher Fehler** im vorletzten Satz unterlaufen zu sein: Eine Entgeltsenkung soll wohl nicht sechs Monate „nach Abschluss des Vertrags“, sondern vermutlich „nach Wegfall des Anlasses“ vorgenommen werden.

Grundsätzlich positiv zu bemerken ist das in § 21 Abs 8 ElWG vorgesehene **Monitoring** von Entgeltänderungsklauseln durch die E-Control.

In Hinblick auf § 21 Abs 8 ElWG **empfiehlt die BWB** die einschlägige Anzahl an **Zählpunkten** von 50.000 auf 20.000 zu senken. Die der BWB vorliegenden Daten zur Anzahl der Zählpunkte eines Lieferanten je Netzgebiet zeigen, dass bei 50.000 Zählpunkten zum Beispiel regional bedeutsame Stadtwerke nicht erfasst wären. Außerdem ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, ob die Anzahl an Zählpunkten sämtliche Zählpunkte betrifft oder lediglich jene der für die Bestimmung des Abs 3 relevanten Haushaltskund:innen und Kleinunternehmen.

In diesem Zusammenhang **weist die BWB auch darauf** hin, dass das in § 21 Abs 8 letzter Satz ElWG vorgesehene Schreiben „zur Erinnerung an seine Verpflichtung“, welches nach den Erläuterungen zusätzlich zu dem **Mahnschreiben** gemäß § 169 Abs 4 ElWG zu erfolgen hat, überflüssig erscheint und lediglich administrativen Mehraufwand verursacht.

Die Taskforce hat festgestellt, dass Lieferanten in der Vergangenheit teilweise **erhebliche Gewinnmargen** erzielen konnten, indem sie Preissenkungsspielräume nicht an Endkund:innen weitergaben und Bestandskund:innen langfristig in überhöhten Tarifen hielten.⁵ Der Entwurf des ElWG versucht dieser Problematik vor allem durch wettbewerbsfördernde Maßnahmen wie der Stärkung der Tariftransparenz, den Bestimmungen zu Preisänderungen, dem Anspruch auf Grundversorgung zum Standardtarif und den erweiterten Informationspflichten (§§ 25, 30 ElWG) sowie durch ein verstärktes Marktmonitoring durch die E-Control zu begegnen. Aus wettbewerblicher Sicht ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber hier auf marktöffnende Instrumente und eine wirksame Missbrauchsaufsicht setzt, anstatt starre Margenobergrenzen einzuführen, wodurch die Funktionsfähigkeit des liberalisierten Energiemarkts gewahrt bleibt.

Die BWB **empfiehlt dennoch**, im Rahmen des in § 21 Abs 8 ElWG festgehaltenen Preismonitorings bzw der darin enthaltenen Berichtspflicht der Lieferanten gegenüber der E-Control auch explizit die **Gewinnmargen offenzulegen**. Dies entspricht auch der gesetzlichen Anforderung an eine Darlegung, aufgrund derer die Regulierungsbehörde die Preisentwicklung sowie die Vereinbarkeit mit dieser Bestimmung, wozu auch die Angemessenheit (Abs 3) zählt, nachvollziehen kann. In den Erläuterungen wird dazu als wichtiger Anhaltspunkt der Umstand genannt, dass bei Ausübung der einseitigen

⁵ Vgl ausführlich Zwischenbericht Juni 2023, Taskforce der BWB und der E-Control (abgerufen am 5.8.2025).

Preiserhöhung der Deckungsbeitrag relativ zum Preis nicht wesentlich zugunsten des Unternehmens vergrößert wird. Dadurch soll künftig verhindert oder zumindest gegenüber der Regulierungsbehörde offengelegt werden, dass Endkund:innen überhöhte Tarife trotz geringen Beschaffungskosten aufseiten der Lieferanten zahlen müssen.

Die BWB erachtet § 40 Abs 3 ElWG, der eine **monatliche Rechnung** bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen vorsieht, für **sinnvoll und notwendig**; § 40 Abs 2 ElWG sieht demgegenüber ein Wahlrecht für Endkund:innen zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung vor, sofern ein intelligentes Messgerät installiert ist. Die BWB begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit einer monatlichen Rechnung. Zu **kritisieren** ist hingegen, dass die im letzten ElWG-Entwurf vorgesehene verpflichtende Monatsrechnung mit Opt out-Möglichkeit beim gegenständlichen Entwurf entfallen ist. Es ist hinlänglich bekannt, dass österreichische Endkund:innen eine passive Rolle beim Strombezug einnehmen. Das bedeutet auch in Bezug auf § 40 Abs 2 ElWG, dass es unwahrscheinlich scheint, dass vom Wahlrecht bzw der Opt in-Möglichkeit häufig Gebrauch gemacht wird. Die BWB hält es daher im Sinne der Preistransparenz gegenüber Endkund:innen für **notwendig**, diese Regelung dahingehend abzuändern, die **monatliche Rechnung als Standardfall** mit einer Opt out-Möglichkeit zugunsten einer Jahresrechnung vorzusehen. Dies wäre im Sinne der Preistransparenz und im Sinne einer Bewusstseinssteigerung über den monatlichen Verbrauch wünschenswert. Eine zeitnahe monatlichen Abrechnung könnte zu einem größeren Bewusstsein der Endkund:innen über ihre verbrauchte Mengen und den dafür bezahlten Preis beitragen. Zudem hätten verpflichtende monatliche Rechnungen nach Ansicht der BWB auch wettbewerbsfördernde Auswirkungen auf den ohnehin bereits sehr konzentrierten Markt. Eine monatliche Rechnung schafft für Endkund:innen einen regelmäßigen Anreiz, den eigenen Stromtarif mit anderen auf dem Markt verfügbaren Konkurrenzangeboten zu vergleichen.

Der BWB **erschließt** sich aus den genannten Gründen **nicht**, weshalb die monatliche Rechnung bei nicht dynamischen Tarifen bloß als Wahlrecht ausgestaltet ist und nicht der Regelung des § 40 Abs 3 ElWG folgt. Die BWB sieht auch keine Gründe, die einer monatlichen Rechnung auch bei nicht dynamischen Tarifen entgegenstehen.

2.) Empfehlung 2 „Offenlegung & Kontrolle“

Die Taskforce untersuchte insbesondere auch die Beschaffungsstrategien der Energieversorgungsunternehmen (iWF „EVUs“). So wurden nämlich von Seiten der EVUs

ihre Beschaffungsstrategien und die Art der Weitergabe der Kosten des Großhandelsmarkts als Gründe für den Anstieg der Strompreise für Endkund:innen in Österreich angeführt. Aufgrund ihrer Bedeutung lautete eine Empfehlung der Taskforce, dass **Beschaffungsstrategien** und Margen in Krisenzeiten offenzulegen seien, um Preisverwerfungen nachvollziehbar machen zu können.

Hier wurden erfreulicherweise im Entwurf Regelungen über das Risikomanagement und damit verbundenen **Vorlagepflichten** an die Regulierungsbehörde aufgenommen. So haben Lieferanten gem § 43a ElWG der Regulierungsbehörde eine Darstellung ihrer Lieferverpflichtungen, der darin enthaltenen, den Endkund:innen gegenüber abgegebenen Preiszusagen und -garantien sowie der korrespondierenden Energiebeschaffung auf Großhandelsebene, jeweils getrennt nach angebotenen Produkten, vorzulegen.

Ganz allgemein hat die Zusammenarbeit zwischen E-Control und der BWB im Rahmen der Taskforce gezeigt, wie wichtig eine funktionierende **Behördenkooperation** für die optimale Vollziehung des Wettbewerbsrechts auf dem Energiemarkt ist. Erfreulich ist daher, dass § 161 Abs 5 ElWG nun eine Weiterleitung von Empfehlungen der E-Control zu den von den Energielieferanten angebotenen Standardprodukten an die BWB vorsieht. In den Materialien zu dieser Bestimmung wird betont, dass sofern die E-Control im Rahmen ihrer Monitoringaufgaben Preisabsprachen, marktverzerrende Produktangebote oder ähnliche den Markt beeinträchtigende Praktiken seitens der Lieferanten feststellt, die Empfehlungen gemäß Abs 5 jedenfalls an die BWB weiterzuleiten sind. Aus Sicht der BWB wäre es darüber hinaus auch an dieser Stelle wünschenswert, in näherer Ausführung des in § 35 Energie-Control-Gesetzes zum Ausdruck kommenden Grundsatzes, eine **allgemeine, nicht auf jährlich zu veröffentlichende Empfehlungen beschränkte Informationspflicht** bei Beobachtungen der Regulierungsbehörde zu in die Kompetenz der BWB fallenden Verstößen an die BWB vorzusehen. Nur ein ausreichender Informationsfluss stellt sicher, dass Hinweise auf wettbewerbsverzerrende Praktiken lückenlos nachverfolgt werden können. Der vorliegende Entwurf erscheint daher in diesem Punkt **nicht ausreichend**.

3.) Empfehlung 3 „Rechtliche Absicherung“

Die Taskforce setzte sich in diesem Zusammenhang dafür ein, das ElWG rasch zu verabschieden und etwaige **Krisenregelungen** rechtlich abzusichern. Die BWB begrüßt es in diesem Sinne, dass der neue, umfassende ElWG Entwurf bereits in Begutachtung ist und erhofft sich eine baldige Verabschiedung desselben.

Zur Absicherung von Krisenregelungen ist auf die Ausführungen unter Punkt 5 zu verweisen.

4.) Empfehlung 4 „Kreuzbeteiligungen begrenzen“

Ein wesentliches wettbewerbliches Anliegen ist die **Beschränkung** von wechselseitigen direkten und indirekten **Beteiligungen der EVUs untereinander** und den dadurch entstandenen bzw immer stärker werdenden **Kreuzbeteiligungen** sowie deren **Entflechtung**.

Die Taskforce hat auf gesellschaftsrechtliche Verflechtungen hingewiesen und externes Wachstum der Incumbents als problematisch für den Wettbewerb beurteilt.⁶ Kreuzbeteiligungen führen zu einer starken strukturellen Verflechtung der Marktakteure. Die wirtschaftliche Forschung zeigt, dass selbst nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligungen – insbesondere, wenn sie wechselseitig erfolgen – wettbewerbshemmend wirken können. Sie verringern den Anreiz zur Preiskonkurrenz und erleichtern eine implizite oder explizite Koordination zwischen den Anbietern. Ein Beispiel dafür liefert eine Studie aus dem holländischen Finanzsektor, in dem ähnliche Beteiligungsstrukturen zu Margenerhöhungen von 2 bis 8 % geführt haben.⁷ Übertragen auf den Energiemarkt bedeutet dies, dass Haushalte und Betriebe in Österreich potenziell unnötig hohe Energiepreise zahlen – nicht aufgrund höherer Produktionskosten, sondern wegen marktstruktureller Verzerrungen.

Diese enge Verflechtung führt zu einer Marktstruktur, in der Wettbewerb durch den sog „common-ownership“-Effekt unterlaufen wird. Selbst wenn keine direkte Kontrolle ausgeübt wird, begünstigt es eine Situation, in der strategische Geschäftsentscheidungen aufeinander abgestimmt oder konkurrierendes Verhalten vermieden werden könnte. Dies führt zu einer Form der stillen Koordination, die sich dem klassischen Kartellrecht häufig entzieht.

Die BWB hat deshalb in ihrem Abschlussbericht einige Empfehlungen abgegeben, wie die Problematik der Kreuzbeteiligungen am Energiemarkt in Zukunft abgemildert werden könne. Bedauerlicherweise fand diese den Wettbewerb auf dem Energiesektor erheblich einschränkende Thematik keinen Eingang in den Entwurf.

Die BWB nimmt dies zum Anlass, nochmals auf das zugrundeliegende Problem hinzuweisen und für den Energiesektor in einem ersten Schritt eine **fusionskontrollrechtliche Sonderprüfungspflicht für sämtliche Neuerwerbe und Umstrukturierungen von Beteiligungen** auch unterhalb derzeit bestehender Aufgriffsschwellen anzuregen. Darüber hinaus wünschenswert wäre eine **Rückführung** bereits bestehender Verflechtungen durch

⁶ Vgl Zwischenbericht Juni 2023, Taskforce der BWB und der E-Control (abgerufen am 5.8.2025) S 39 ff.

⁷ Dietzenbacher/Smid/Volkerink, Horizontal integration in the Dutch financial sector, International Journal of Industrial Organization 2000/18, 1223–1242.

die öffentlichen Eigentümer oder eine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen, welche in entsprechend verfassungskonformer Weise auszugestalten wäre.

Wie bereits ausgeführt, ist der österreichische Strommarkt durch enge Verflechtungen zwischen EVUs gekennzeichnet. Dies führt zu einer Marktstruktur, in der **Wettbewerb unterlaufen werden** und nur mehr in geringem Ausmaß stattfinden kann. Die BWB erachtet daher eine **spezifische fusionskontrollrechtliche Regelung** als lex specialis für Zusammenschlüsse in Form jeglicher Beteiligungserwerbe von EVUs für erforderlich. Nach Ansicht der BWB soll künftig jeder Erwerb einer Beteiligung zwischen zwei oder mehreren EVUs einer fusionskontrollrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Dadurch soll das Entstehen weiterer bzw das Verstärken bereits vorhandener Kreuzbeteiligungen, insbesondere unter Beteiligung bereits pre merger marktbeherrschender EVUs, beobachtet, geprüft und ggf untersagt werden können.

Konkret **schlägt die BWB als ersten Schritt vor**, einen **Sonderprüfungstatbestand** einzuführen, wonach unbeschadet der sonstigen Tatbestände des § 7 KartG ein Zusammenschluss auch dann bei der BWB anzumelden und von dieser zu prüfen ist, wenn ein EVU eine Beteiligung an mindestens einem anderen EVU erwirbt. Dies unter Verweis auf die obigen Ausführungen zu den wettbewerblich potenziell negativen Auswirkungen des Erwerbs nicht-kontrollierender Minderheitsbeteiligungen unabhängig vom beabsichtigten Beteiligungsgrad. Der BWB war bzw ist die Prüfung des überwiegenden Teils derartiger Beteiligungserwerbe bislang verwehrt, da idR kein Zusammenschlusstatbestand iSd § 7 KartG vorliegt, wenn Beteiligungen von weniger als 25 % betroffen waren. Dadurch wird der bereits weiter oben thematisierte „common-ownership“-Effekt weiterhin begünstigt, was wiederum negative Auswirkungen auf den ohnehin bereits geringen Wettbewerb in der Energiebranche hat.

Eine spezifische Regelung in Form einer fusionskontrollrechtlichen Verschärfung im Energiebereich ist nach Ansicht der BWB daher erforderlich und gerechtfertigt. Eine derartige Sonderbestimmung würde auch nicht den Markteintritt neuer EVU verhindern oder erschweren, da derartige Zusammenschlüsse bloß bei der BWB angemeldet werden müssen. Die BWB ist sogar der Ansicht, dass Markteintritte durch eine fusionskontrollrechtliche Verschärfung begünstigt werden, da diese durch das Verhindern weiterer Kreuzbeteiligungen und die Reduktion des „common-ownership“-Effekts wohl leichter möglich wären.

Darüber hinaus wäre es aber notwendig weiter auf eine generelle Reduktion oder Auflösung der Kreuzbeteiligungen hinzuwirken.

5.) Empfehlung 5 „Lehren aus der Krise“

Die Taskforce führte im Abschlussbericht aus, dass es besondere Bedeutung habe, die entsprechenden Lehren aus der Krise zu ziehen. Dies gelte insbesondere dafür, Sicherheit in vertragslosen Situationen herbeizuführen und dafür zu sorgen, dass jeder Konsument zu marktbasierten Konditionen nach Vertragskündigung weiterversorgt werde. Es benötige auch Klarheit im Zusammenhang mit Preisanpassungen. Schließlich sei es erforderlich, dass der Regulator über ausreichend Informationen und Daten über Vorgänge am Markt verfüge, um Eingriffe in den Markt in Zukunft auf das notwendige Maß beschränken zu können.

Zur Vertragssicherheit und Preisanpassung ist auf das bereits oben Gesagte (Punkt 1) hinzuweisen. Auch zu den Überwachungsmöglichkeiten der E-Control wurde bereits ausgeführt.

Ergänzend ist anzumerken, dass es dem Entwurf jedoch an einer **Einführung von Krisenmechanismen** nach europäischem Vorbild mangelt. So wäre es sinnvoll, die bereits auf europäischer Ebene bestehenden Reaktionsmöglichkeiten auf Krisen und damit verbundene Eingriffe in die Preissetzungsfreiheit der Energieversorgungsunternehmen (vgl insbesondere die Regelungen der RL EU 2024/1711 (EBM-RL-NEU); va Art 66a) in das nationale Regelungsgefüge zu integrieren und so einen stabilen gesetzlichen Rahmen für zukünftig notwendige Maßnahmen zu schaffen.

Im Zusammenhang mit möglichen Krisenzeiten ist wie bereits im Abschlussbericht der Taskforce⁸ auch an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass es sinnvoll wäre, die **Margen** der Lieferanten für verschiedene Kund:innengruppen gegenüber den Behörden offenzulegen, um diese zB mit ähnlichen Branchen vergleichen und auf ihre Verhältnismäßigkeit prüfen zu können. Durch diese Maßnahme würden sich die möglichen Preisverwerfungen künftig besser nachvollziehen und kommunizieren lassen. Die Offenlegung der Margen durch die Lieferanten könnte beispielsweise dann gefordert werden, wenn es erneut zu Preisverwerfungen auf dem Großhandelsmarkt kommt, wie sie in der EU-Elektrizitätsbinnenmarktverordnung definiert sind.

Im Hinblick auf Krisenzeiten ist auch noch auf einen – nicht im ElWG abgebildeten Aspekt – hinzuweisen, nämlich auf die Notwendigkeit der **Verlängerung** für das mit 31.12.2027 auslaufende **Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Fall von marktbeherrschenden Energieversorgern**, BGBl I Nr 73/2024 (Sondergesetz Energie).

Die Energiekrise 2021–2023 hat gezeigt, dass in Krisensituationen klassische Marktmechanismen nicht mehr greifen: Unternehmen mit Marktmacht konnten exzessive Gewinne erzielen, ohne dass ein funktionierender Wettbewerb Preisdruck erzeugt hätte.

⁸ Abschlussbericht Juni 2025, Taskforce der BWB und der E-Control (abgerufen am 5.8.2025) S 15.

Gleichzeitig wurde sichtbar, dass die bestehenden Instrumente der Missbrauchsaufsicht (zB § 5 KartG) in der Krisensituation an ihre praktischen Grenzen stießen, etwa hinsichtlich ihrer Reaktionsgeschwindigkeit und ihrer sanktionsrechtlichen Wirksamkeit. Aus diesem Grund wurde das Sondergesetz Energie 2024 erlassen. Der Entwurf des ElWG enthält zwar Bestimmungen zur grundsätzlichen Stärkung des Wettbewerbs und der Verbraucherrechte, allerdings werden diese Bestimmungen ihre Wirkung erst mittelfristig entfalten. Die erwähnten bereits existierenden Verflechtungen bleiben weiterhin bestehen. Es ist nicht möglich, in dem vorgegebenen, begrenzten Zeitrahmen von dreieinhalb Jahren die Krisenfolgen auf sämtlichen betroffenen Märkten abschließend zu analysieren und die erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten. Auch im Sinne der Rechtssicherheit sind kurzfristige Regelungen nicht dienlich, um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen. Aus diesem Grund ist eine Verlängerung bis zumindest 31.12.2032 sachgerecht und erforderlich.

6.) Sonstiges

Die Regelungen über die **Grundversorgung** (§§ 30 ff ElWG) sind ein wichtiges Instrument, um die Sicherheit der Versorgung zu gewährleisten und Unterbrechungen bei der Belieferung von Endkund:innen zu vermeiden.

Positiv hervorzuheben ist, dass im Zuge der nunmehr auf alle Fälle des nicht aktiv kundenseitig herbeigeführten Endens einer Belieferung im Rahmen der Auffangversorgung (§§ 31 und 32 ElWG) gemäß § 33 ElWG ein wettbewerblich orientiertes Verfahren zur Ernennung eines Auffangversorgers vorgesehen ist und die betroffenen Endkund:innen nicht automatisch dem im jeweiligen Netzbereich ohnedies bereits dominanten Anbieter zugewiesen werden.

Im Hinblick auf § 38 ElWG ist zu begrüßen, dass diese Auffangversorgung zeitlich begrenzt wird und die Endkund:innen dem Markt nach sechs Monaten wieder zur Verfügung stehen. Diese zeitliche Begrenzung entschärft das Problem der Marktkonzentrationsverstärkung im Vergleich dazu, wenn Endkund:innen automatisch dem größten lokalen Lieferanten zugeordnet werden würden. Die vorgesehenen Verträge können kurzfristig die Versorgung sichern, ohne langfristig den Wettbewerb auszuschließen. Allerdings bestehen nach wie vor wettbewerbsökonomische Schwachstellen. Der Entwurf sieht vor, dass Unternehmen über Ausschreibungen die Auffangversorgung übernehmen können (§ 33 ElWG). Es gibt jedoch **Zweifel**, dass ausreichend viele Lieferanten an diesen Ausschreibungen teilnehmen, insbesondere wegen der vorgesehenen Preisgestaltung und der unattraktiven Risikoverteilung. Das kann dazu führen, dass faktisch wieder die großen Versorger dominieren. Das Verfahren ist außerdem vergleichsweise bürokratisch. Das steht dem Ziel entgegen, Endkund:innen schnell und automatisch mit Strom zu versorgen. Auch kleinere Anbieter könnten dadurch von einer Teilnahme abgehalten werden. Darüber hinaus sind Endkund:innen von der Situation der Auffangversorgung oftmals überfordert und/oder nicht ausreichend informiert. Sie haben während der sechs Monate kaum Anreiz oder

Unterstützung, aktiv einen neuen Anbieter zu suchen. So könnte der bisherige Versorger auch nach Ablauf der Frist überproportional viele Endkund:innen halten. Hier sollte eine **Verpflichtung normiert werden**, die Endkund:innen automatisch und klar zu informieren, dass sie nach der Auffangphase frei einen neuen Anbieter wählen können, ggf auch unter Hinweis auf den Tarifikalkulator der E-Control.

Die Bestimmung in § 38 Abs 2 ElWG kann darüber hinaus zu wettbewerblich **unerwünschten Ergebnissen** führen und ist **nicht ausreichend klar formuliert**. So müssen die betroffenen Endkund:innen schriftlich nachweisen können, dass sie von drei Lieferanten binnen zwei Wochen nach Anbotsanfrage kein Angebot mit höchstens einem gewissen Preis erhalten haben oder vom Lieferanten abgelehnt worden sind. Es ist unklar, in welcher Weise und in welchem Detailgrad ein solcher Nachweis erfolgen soll. Schlussendlich könnte hier eine gesetzliche Verpflichtung normiert werden, dass Endkund:innen Preise von Wettbewerbern mit dem Lieferanten, den die Versorgungspflicht trifft, teilen, wodurch sich sensibles Preiswissen im Markt verbreiten könnte, was wiederum Preisabsprachen erleichtern oder Marktverhalten verfälschen könnte, was dem Ziel einer wettbewerblichen Auffangversorgung widerspricht.

Ganz grundsätzlich wäre es wettbewerbspolitisch wünschenswert, wenn die Grundversorgung stark vereinfacht und automatisiert und für EVUs attraktiver gestaltet würde, um sicherzustellen, dass sich diese (durch eine letztendlich erfolgende Betrauung des Incumbents) nicht als ein verstecktes Einfallstor für eine weitere Marktkonzentration erweist.

Aus wettbewerblicher Sicht sind **Bürgerenergieprojekte** (vgl §§ 60 ff) zu begrüßen. Diese schaffen einen lokalen Wettbewerb zu etablierten Energieversorgern. Sie ermöglichen es, selbst Strom zu erzeugen, gemeinsam zu nutzen und direkt zu vermarkten. Das kann zu einer Schwächung der Marktmacht traditioneller Lieferanten führen und damit zu mehr Angebotsvielfalt, was wiederum langfristig eine Senkung der Preise bedingen kann. Doch auch die Innovation kann durch Bürgerenergieprojekte vorangetrieben werden, etwa durch Peer-to-Peer Verträge, lokale Flexibilitätsmärkte oder gemeinschaftliche Speicherlösungen. Dies belebt den Wettbewerb auch in Bezug auf Dienstleistungen und Tarifmodelle.

Die Bürgerenergieprojekte werden jedoch in vielen Bereichen regulatorisch beinahe wie klassische Stromlieferanten behandelt. So etwa mit ihrer Verpflichtung zur Meldung von ALB (§ 61 Abs 6 ElWG). Für kleinere Bürgerprojekte ohne professionelle Verwaltung bedingt dies einen hohen Aufwand, der einige Initiativen möglicherweise von der Gründung abhält oder die Beauftragung eines externen Dienstleisters notwendig macht. Aus wettbewerblicher Sicht wäre hier eine **Entbürokratisierung wünschenswert**, etwa vereinfachte oder ganz entfallende ALB-Pflichten für sehr kleine Bürgerenergieprojekte.

7.) Fazit

Der Entwurf des EIWG adressiert einige der von der Taskforce identifizierten Problembereiche und enthält sinnvolle Maßnahmen. Aus Sicht der BWB ist der Entwurf daher in seiner Stoßrichtung zu begrüßen; auf **aus Sicht der BWB notwendige Anpassungen im Entwurf wurde im Vorstehenden im Detail hingewiesen und wird um entsprechende Berücksichtigung ersucht. Entscheidende Punkte der Empfehlungen der Taskforce bleiben im Gesetzespaket allerdings bisher gänzlich unberücksichtigt.** Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, um problematischen Marktstrukturen am Energiemarkt wirksam begegnen zu können, wie die vorgeschlagene **wettbewerbsrechtliche Sonderprüfungspflicht** für sämtliche Neu- oder Umstrukturierungen von Beteiligungen zwischen EVUs sowie Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Krisenfolgen, darunter eine **längerfristige Verankerung des „Sondergesetzes Energie“** im Rechtsbestand. Die BWB steht dazu zu weiterführenden Gesprächen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.iur. Natalie Harsdorf, LL.M.
Generaldirektorin für Wettbewerb